

Stadt Regis-Breitingen
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage Nr. 07/38/2023

Einreicher:
Bürgermeister, Herr Zetzsche

Gegenstand:
Betrachtung Dienstleistungen KommSTEG

Beratungsfolge	Sitzungstermine	öffentl./nichtöffentl.	Empfehlung	Ohne Empfehlung
Technischer Ausschuss				
Verwaltungsausschuss				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen wollen folgenden Beschluss fassen:

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen betraut die „Kommunale Strukturentwicklungsgesellschaft Böhlen-Groitzsch-Neukieritzsch-Zwenkau mbH“ (kurz KommStEG), dem vorliegenden Betrauungsakt entsprechend, mit der Erbringung definierter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) ab dem 01.04.2023.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Erläuterung:

Die Kommunen Böhlen, Groitzsch, Neukieritzsch und Zwenkau haben die Gesellschaft „Kommunale Strukturentwicklungsgesellschaft Böhlen-Groitzsch-Neukieritzsch-Zwenkau mbH“ gegründet. Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit durch die Antragstellung für Fördermittel in der Förderperiode bis einschließlich 30.04.2024 und durch die Findung von Projekten in den vorgenannten Kommunen aufgenommen.

Ab dem 01.04.2023 wird die Stadt Regis-Breitingen der „Kommunale Strukturentwicklungsgesellschaft Böhlen-Groitzsch-Neukieritzsch-Zwenkau mbH“ (kurz KommStEG) beitreten. Dies erfolgt zunächst, um gemeinsam den Förderantrag für den folgenden Förderzeitraum ab dem 01.05.2024 stellen zu können. Ab diesem Zeitpunkt soll auch die Stadt Regis-Breitingen in der „Kommunale Strukturentwicklungsgesellschaft Böhlen-Groitzsch-Neukieritzsch-Zwenkau mbH“ handlungsfähig sein.

Zur weiteren Aufgabenumsetzung ab dem 01.04.2023 betraut die Stadt Regis-Breitungen mit dem nachfolgend im Entwurf anliegenden Betrauungsakt die KommStEG mit der Erbringung definierter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“).

Mit diesem Beschluss soll die Gesellschaft unter Beachtung des Beihilfe- und Förderechtes betraut werden, die ihr durch den Gesellschafterauftrag, definiert im Gesellschaftsvertrag, übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dabei nimmt der Betrauungsakt auf den Gesellschaftsgegenstand Bezug und legt dar, warum die dort aufgeführten Aufgaben Grundlage der Daseinsvorsorge sind und im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen. Voraussetzungen einer DAWI ist, dass der Gesellschaft eine „besondere Aufgabe“ übertragen wird, die zum Wohle der Bürger und im Interesse der Gesellschaft als Ganzes auf dem Gebiet der KommStEG erbracht werden muss. Der Erlass eines Betrauungsaktes erfolgt zunächst durch den Beschluss dieses Rates und aller übrigen Räte die der KommStEG zum 01.04.2023 beitreten werden. Anschließend werden die beitretenden Gesellschafter der KommStEG, repräsentiert durch die jeweiligen Bürgermeister, dem zu betrauenden Unternehmen im Wege eines Verwaltungsaktes die hier geregelten Pflichten (DAWI) verbindlich auferlegen.

Der Betrauungsakt wird auf Grundlagen

- des **Beschlusses der Kommission** 2012/21/EU vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L7/3 vom 11.01.2012 - im Folgenden: „DAWI-Freistellungsbeschluss“),
- der **Mitteilung der Kommission** vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012 - im Folgenden: „DAWI-Mitteilung“),
- der **Richtlinie 2006/111/EG der Kommission** vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L318/17 vom 17.11.2006 - im Folgenden: „Transparenz-Richtlinie“),

gegenüber der KommStEG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herr Thomas Hellriegel, erlassen.

Verwaltungsakt

I.

Betrautes Unternehmen, Rechtsverhältnisse

(1) Die Stadt Böhlen, die Stadt Groitzsch, die Gemeinde Neukieritzsch und die Stadt Zwenkau sind ebenso vom Abbau der Braunkohle in der Region unmittelbar betroffen, wie die nun beitretenden Städte Markranstädt, Regis-Breitungen und Rötha. Der komplette „Ausstieg aus der Braunkohle“ wird erneut mit Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzverlusten einhergehen. Um dem entgegenzuwirken, haben die Mitgesellschafter, die Städte Böhlen, Groitzsch, die Gemeinde Neukieritzsch und die Stadt Zwenkau die Kommunale Strukturentwicklungsgesellschaft Böhlen-Groitzsch-Neukieritzsch-Zwenkau mbH (kurz

KommStEG) gegründet, an der sie zu je einem Viertel beteiligt sind. Die Städte Markranstädt, Regis-Breitungen und Rötha werden nunmehr beitreten und entsprechende Gesellschaftsanteile ab dem 01.04.2023 innehaben.

(2) Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages vom 18.02.2022 ist Gegenstand des Unternehmens, die Region strukturpolitisch im Interesse und zum Wohle aller Bürger zu entwickeln. Insbesondere

- sollen Zukunftsperspektiven durch innovative Projekte und Maßnahmen für den regionalen (braunkohlerückzugsbedingten) Strukturwandel in der Region, mithin innerhalb der Grenzen der beteiligten Kommunen initiiert und entwickelt werden,
- sollen Fördermittel und private Investoren akquiriert werden,
- sollen Arbeitsplätze durch die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle erhalten sowie neue Arbeitsplätze geschaffen werden,
- soll der Raumentwicklung und der lebenswerten Gestaltung der Region besondere Beachtung geschenkt werden,
- soll Öffentlichkeitsarbeit und Regionalmarketing betrieben werden und
- sollen identitätsstiftende Maßnahmen für die Bevölkerung gegenüber den Veränderungen, nämlich den Kohleausstieg, ergriffen werden.

II.

Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Betrachtung

- (1) Die Stadt Regis-Breitungen betraut als Mitgesellschafter der KommStEG diese mit der Erbringung der nachfolgend definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“).
- (2) Die Stadt Regis-Breitungen als Mitgesellschafter der KommStEG schafft gemäß § 94a ff. Sächs. Gemeindeordnung innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen/Unternehmen. Diesem Ziel dient auch die strukturpolitische Entwicklung der Region innerhalb der Grenzen der Mitgesellschafter. Aus dem in § 2 des Gesellschaftsvertrages vom 18.02.2022 geregelten Gegenstand der Gesellschaft folgen Aufgaben, wie vor allem die Raumentwicklung und lebenswerte Gestaltung der Region, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in neuen Branchen sowie die Schaffung von Zukunftsperspektiven im Blick haben. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist Grundlage der Daseinsvorsorge und liegt im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse.
- (3) Auf Antrag der Gesellschaft haben die kommunalen Mitgesellschafter jeweils beschlossen, die Gesellschaft mit getrennten Betrauungsakten unter Beachtung des Beihilfen- und Förderrechts damit zu betrauen, die ihr bereits durch Gesellschafterauftrag in Gestalt des Gesellschaftsvertrages vom 18.02.2022 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- (4) Zur Realisierung dieser Ziele unterstützen die Mitgesellschafter die Gesellschaft durch Ausgleichsleistungen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des jeweiligen Betrauungsaktes.

III.

Geografischer Geltungsbereich: Die Betrauung erfasst die Betätigung der Gesellschaft auf dem Gebiet der kommunalen Mitgesellschafter sowie ihres räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereichs.

IV.

Ausgleichsleistungen und Parameter

- (1) Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle von der Stadt gewährten Vorteile jedweder Art. Umfasst sind insbesondere Verlustausgleichszahlungen, Betriebskostenzuschüsse, Investitionszuschüsse sowie Darlehen und Bürgschaften zu nicht marktüblichen Bedingungen.
- (2) Die Darlehensgewährungen, die Bürgschaftsübernahmen und die Zahlung von Zuschüssen der Stadt erfolgen allein zu dem Zweck, das Unternehmen in die Lage zu versetzen, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Diese erstrecken sich ausschließlich auf die Erbringung von DAWI nach II.
- (3) Die ausgleichsfähigen Ausgaben für die Erbringung DAWI zur Erfüllung des Unternehmenszwecks bemessen sich anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Auf die ausgleichsfähigen Ausgaben sind alle Einnahmen der Gesellschaft anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der unter II. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen erzielt werden.
- (4) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von DAWI nach II. zu einem nachgewiesenen höheren erforderlich werdenden Zuschussbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (5) Auf der Grundlage dieser Regelung ermittelt sich der Gesamtbetrag der zur Deckung von Fehlbeträgen erforderlichen Ausgleichleistungen, über den die Gemeinde unter Berücksichtigung der Ausgleichleistungen der übrigen Gesellschafter aufgrund einer Anforderung der Gesellschaft im Rahmen ihres Haushalts mittels Zuwendungsbescheid entscheidet.
- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf einen Zuschuss und sonstige Begünstigungen durch die Kommunen; insbesondere besteht keine Wechselseitigkeit zwischen der Daseinsfürsorgeverpflichtung der Gesellschaft und den Zuwendungen.

V.

Trennungsrechnungen

Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen der Gesellschaft, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Die nach IV. ausgleichsfähigen Ausgaben sowie anzurechnenden Einnahmen sind in Trennungsrechnungen gemäß den Grundsätzen des Transparenzrichtlinien-Gesetzes (vom 16.08.2001, BGBl. S. 2141, das durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. S. 3364, geändert worden ist) zu erfassen.

VI.

Abschläge auf Ausgleichleistungen

Auf Basis des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans ermittelt die Gesellschaft den voraussichtlich im Folgejahr entstehenden Ausgleichsbetrag. Hierauf können die Kommunen zu Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres einen oder mehrere Abschläge leisten.

VII.

Überkompensation

- (1) Der Ausgleich nach Abschnitt IV. darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Kapital abzudecken.
- (2) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Verwendung der Verlustausgleichszahlungen, der Betriebskostenzuschüsse sowie der Begünstigungen durch Darlehen oder Bürgschaften im Rechnungswesen gesondert ausgewiesen werden.
- (3) Die Mitgesellschafter werden gegenüber der Gesellschaft darauf hinwirken, dass im Kontext mit der regelmäßigen Kontrolle im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 6 des Freistellungsbeschlusses der Kommission prüft, ob die Mittel EU-beihilferechtskonform verwendet worden sind. Der gemeinsam mit der Trennungsrechnung geprüfte Jahresabschluss ist den Mitgesellschaftern zur Verfügung zu stellen. Das Recht der Mitgesellschafter zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle bleibt durch Satz 1 unberührt.
- (4) Die Gesellschaft ist zur Rückzahlung einer Überkompensation binnen eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch die Mitgesellschafter verpflichtet. Diese ist im Jahresabschluss der Gesellschaft als Verbindlichkeit auszuweisen. Das Aufforderungsschreiben der oder eines Mitgesellschafter muss eine nachvollziehbare und konkrete Begründung für das geltend gemachte Rückzahlungsverlangen enthalten. Den Mitgesellschaftern steht ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu. Im Fall einer Rückzahlungsverpflichtung werden sich Gesellschafter und Gesellschaft darüber abstimmen, ob eine Anpassung der Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre erforderlich und gegebenenfalls wie diese vorzunehmen ist. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

VIII.

Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungstextes nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Gesellschafter werden zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder die Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.
- (2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen diese Betrauung ergangen ist, grundlegend ändern und ist infolge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die Gesellschafter oder die Gesellschaft nicht mehr zumutbar, kann die Betrauung entsprechend angepasst werden.

IX.

Vorbehalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbart sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

X.

Geltungsdauer

Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem der Weisungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ergeht.

XI.

Umsetzung des Beschlusses

Die Vertreter der Gesellschafter wurden beauftragt, zeitnah durch Weisungsbeschluss in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft sicherzustellen, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft die Vorgaben dieser Betrauung beachtet.